

ANLAGE NR. 3.232
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNSTRUTAUE BEI
BURGSCHIEDUNGEN“ (EU-CODE: DE 4735-307, LANDESCODE: FFH0272)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Burgscheidungen, Gleina, Karsdorf, Kirchscheidungen, Laucha, Tröbsdorf und Wennungen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 279 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Flusslauf der Unstrut und weite Teile des umliegenden Grünlandes zwischen Wennungen in Höhe des Feldweges nördlich des Großen Mermel und dem Gewerbegebiet in Laucha. Die Grenze verläuft vielfach entlang der Grünlandgrenze. Zusätzlich ist ein Teil des Grünlandes nordwestlich sowie die Gehölzflächen westlich des Großen Mermel in das Gebiet eingeschlossen. Im Bereich des Schlossparkes Burgscheidungen erstreckt sich die Grenze zunächst entlang des Schlossgrabens und im weiteren Verlauf auf dem Ostufer des Mühlgrabens, verläuft nördlich der Rittergutswiesen zunächst entlang des Grabens und schließt den Sportplatz in Burgscheidungen aus. Im Bereich der Gleinaer Berge ist ein kleiner Waldbereich nördlich der uferbegleitenden Straße in das Gebiet inbegriffen, danach erstreckt sich die Grenze entlang der Uferstraße, bevor sie südlich weiter auf der Uferböschungskante verläuft. Im Bereich Dorndorf erstreckt sich die Grenze entlang der Uferlinie und quert den Flusslauf in Höhe der Außenkante des Gewerbegebietes. Ein Teil der Ackerflächen von Obendorf wird in das Gebiet eingeschlossen, bevor die Grenze entlang der Grünlandkante weiter verläuft. Nördlich des Zweiten Gewendes im Unterfeld ist der Grünlandbereich südlich der grabenbegleitenden Gehölzreihe aus dem Gebiet ausgeschlossen, die Grenze verläuft bei Kirchscheidungen zunächst entlang der Bahnlinie in Richtung Unstrut und danach weiter an der Uferlinie. Nördlich Tröbsdorf erstreckt sich die Grenze entlang der Landstraße 212, lediglich östlich der Verwaltung verläuft sie an der Uferlinie. Südlich von Wennungen sind die Gärten aus dem Gebiet ausgeschlossen und die westliche Uferlinie bildet ab hier die Grenze.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Trockenrasenflächen bei Karsdorf und Glockenseck“ (FFH0147), überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Wiesengraben Burgscheidungen-Wennungen“ (FND0011BLK) und „Sumpfwiesenstück“ (FND0007BLK).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0272,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 276, 280.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung einer naturnahen Flussauenlandschaft zwischen Wennungen und Dorndorf, mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen

Grünlandbestände feuchter, wechselfeuchter und frischer Standorte, Staudenfluren, dem Unstrut-Flusslauf einschließlich seiner typischen Lebensraumstrukturen sowie kleinflächigeren xerothermen Offenlandlebensräumen,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6240* und 8230,
 2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6210, 6240* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. auf den LRT 6440 und 6510 unter Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für den LRT 91F0 typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6240* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.